

## UFERSCHUTZPLANUNG Nr. 9 Weekendweg

---

### Technischer Bericht (Bericht nach Art. 47 RPV)



Die Uferschutzplanung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Realisierungsprogramm
- Technischer Bericht

Bern, 6. Februar 2024

## Impressum

### **Auftraggeber**

Gemeinde Spiez  
Sonnenfelsstrasse 4  
3700 Spiez

### **Auftragnehmer**

BHP Raumplan AG  
Güterstrasse 22a  
3008 Bern

### **Bearbeitung**

Martin Lutz  
Rahel Kobel

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Planungsgegenstand .....</b>	<b>5</b>
1.1 Anlass.....	5
1.2 Voranfrage .....	5
1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen.....	6
1.4 Planungsorganisation .....	10
1.5 Planungsziele.....	10
<b>2. Vorprojekt «Weekendweg».....</b>	<b>11</b>
2.1 Aufwertungsmassnahmen .....	11
2.2 Stellungnahmen zum Vorprojekt .....	13
<b>3. Planungsmassnahmen.....</b>	<b>14</b>
3.1 Änderung Überbauungsplan .....	14
3.2 Änderungen Überbauungsvorschriften .....	14
3.3 Neues Realisierungsprogramm .....	14
<b>4. Planerische Beurteilung .....</b>	<b>15</b>
<b>5. Planerlassverfahren .....</b>	<b>16</b>
5.1 Öffentliche Auflage .....	16
5.2 Beschlussfassung und Bekanntmachung .....	16



# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass

### Ausgangslage

Aufgrund der heute grösstenteils stark verbauten Ufer des Thunersees ist der Seezugang zur Freizeitnutzung vielerorts eingeschränkt und es besteht ein Defizit an strukturreichen Uferbereichen und geeigneten Laichplätzen für Fische. Aus diesen Gründen möchte die Einwohnergemeinde Spiez die Ufer des Thunersees aufwerten.

### Weekendweg

Eines dieser Aufwertungsprojekte liegt im Gebiet zwischen der Schiffländte Einigen und der Kanderemündung in den Thunersee bzw. südlich des Kieswerks. Die offene Fläche der Parzelle Nr. 2060 ist westseitig der Bootszubringerstrasse abgezäunt (Abgrenzung zu Hächler Bootbau AG) und wird südseitig von einem Wohnhaus abgegrenzt, welches bis an die Parzellengrenze reicht. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Bootszubringerstrasse inkl. Bootseinwasserungsstelle mit Kran sowie eine Bootsanlegestelle. Ostseitig grenzt der Thunersee an die Freifläche.



Abb. 1 Skizze des Projektperimeters (rot) «Weekendweg».

## 1.2 Voranfrage

### Voranfrage gemäss Art. 109a BauV

Die Einwohnergemeinde Spiez gelangte im Frühjahr 2022 mit einer Voranfrage nach Art. 109a BauV an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), um das Verfahren zur Realisierung verschiedener baulicher Entwicklungsabsichten der Projektträgerschaft sowie der damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Uferschutzplanung (USP) Nr. 9 «Weekend» zu klären. Mit Schreiben vom 10. November 2022 hat das AGR zur Voranfrage Stellung genommen.

Die Auswertung der Voranfragebeantwortung und nachträgliche bilaterale Besprechungen haben ergeben, dass die landseitigen Aufwertungsmassnahmen in einem geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV durchgeführt werden können und die gewässerseitigen Aufwertungsmassnahmen –

wie bisher – über die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz erfolgt, sofern keine Bootsanbindeplätze betroffen sind.

### 1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen

#### 1.3.1 See- und Flussufergesetzgebung

Das See- und Flussufergesetz (SFG) und deren Verordnung (SFV) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die Uferschutzplanung.

#### 1.3.2 Sachplan Seeverkehr

Der kantonale Sachplan Seeverkehr legt im Sinne von Art. 99 des kantonalen Baugesetzes wichtige Rahmenbedingungen für den Seeverkehr und insbesondere die räumlichen Grundzüge der Bootsstationierung fest. Er berücksichtigt dabei die Nutzungs- und Schutzinteressen auf den Seen und an ihren Ufern.

Das Gebiet «Weekendweg» befindet sich in einem Prüfungsbereich. Gewässerseitig wird auf das Laichgebiet hingewiesen.

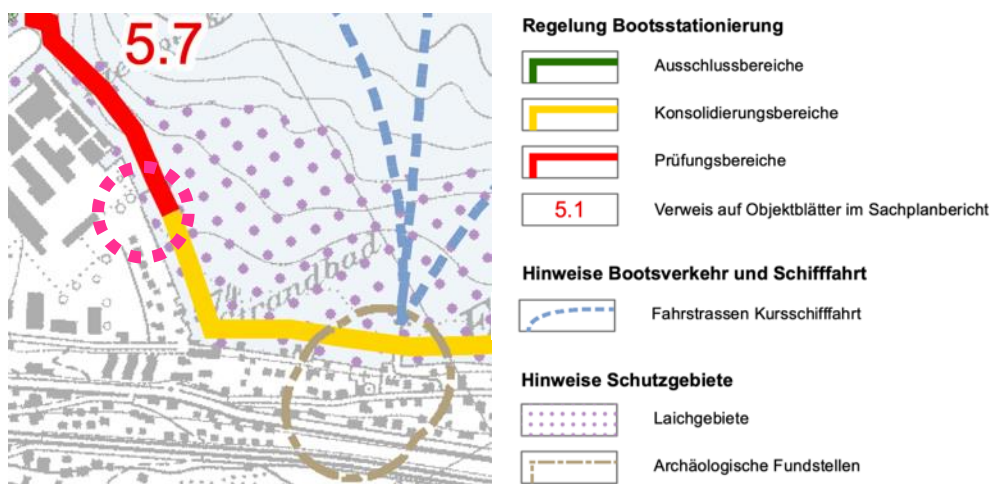


Abb. 2 Auszug Sachplankarte Thunersee mit Planungsgebiete (rosa).

#### 1.3.3 Festlegung der Gewässerräume

Die Festlegung der Gewässerräume für die Gemeinde Spiez ist Gegenstand einer aktuell laufenden separaten Planung. Das Planungsvorhaben befindet sich aktuell im Planerlassverfahren vor der kantonalen Vorprüfung. Von Oktober bis November 2022 fand die öffentliche Mitwirkung statt. Da die Gewässerräume in dieser Planung für das gesamte Gemeindegebiet bestimmt werden, kann gemäss der Voranfrageantwort vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 10. November 2022 in der vorliegenden geringfügigen Änderung der Uferschutzplanung auf eine Festlegung der Gewässerräume verzichtet werden. Bis zur Genehmigung der separaten Planung der Festlegung der Gewässerräume gelten die Übergangbestimmungen nach GSchV.

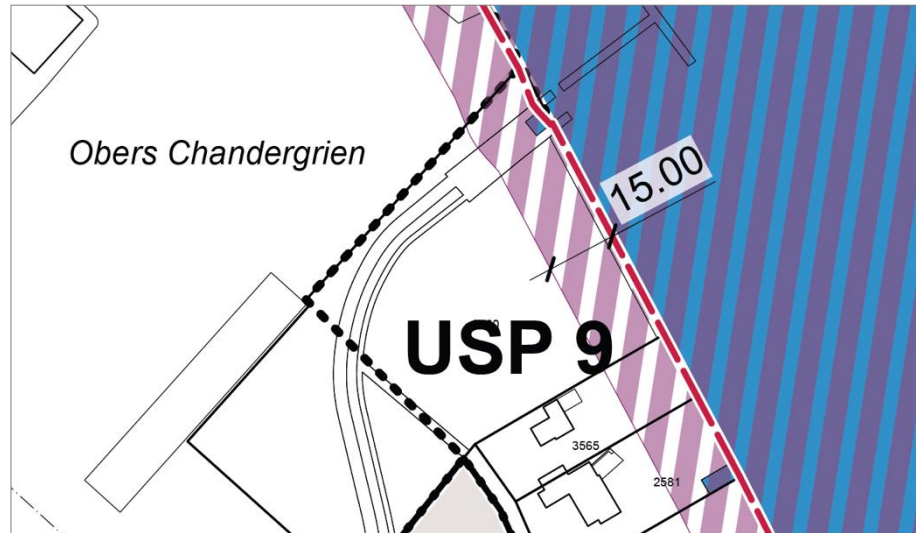


Abb. 3 Auszug Gewässerraumplan (Gewässerraum (violett schraffiert) landseitig 15m ab Uferlinie (rot gestrichelte Linie)).

### 1.3.4 Besondere baurechtliche Grundordnungen

Der Projektperimeter gemäss Skizze Abb. 3, Seite 4 tangiert drei verschiedene Planungsinstrumente. Es handelt sich dabei um besondere baurechtliche Grundordnungen (zwei Uferschutzplanungen gemäss See- und Flussufergesetz sowie ein Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften) im Sinne von Überbauungsordnungen:

1. Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg»  
(Genehmigung 19. Mai 1994)
2. Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien»  
(Genehmigung 18. November 1977)
3. Uferschutzplanung 9a «Oberes Kandergrien»  
(Genehmigung 30. Mai 1995)

#### 1. Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» (1994)

Das Planungsgebiet «Weekendweg» wird im östlichen – an den Thunersee angrenzenden – Bereich in der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» grundeigentümerverbindlich geregelt (Genehmigung 19. Mai 1994). Die Uferschutzplanung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften (inkl. Änderung vom 26. März 1996)
- Technischer Bericht

Der Überbauungs- bzw. Uferschutzplan ersetzt in seinem Wirkungsbereich den Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien». Das heisst, der östliche Bereich der Parzelle Nr. 2060 wird im USP Nr. 9 geregelt und der westliche Bereich der Parzelle Nr. 2060 in der UeO Nr. 5.



Abb. 4 Auszug aus dem Plan und den Vorschriften der USP Nr. 9.

## 2. Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien» (1997)

Im westlichen Bereich (gelb eingekreist) tangiert das Planungsgebiet (Parzelle Nr. 2060) den Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien». Dieser besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Sonderbauvorschriften
- Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

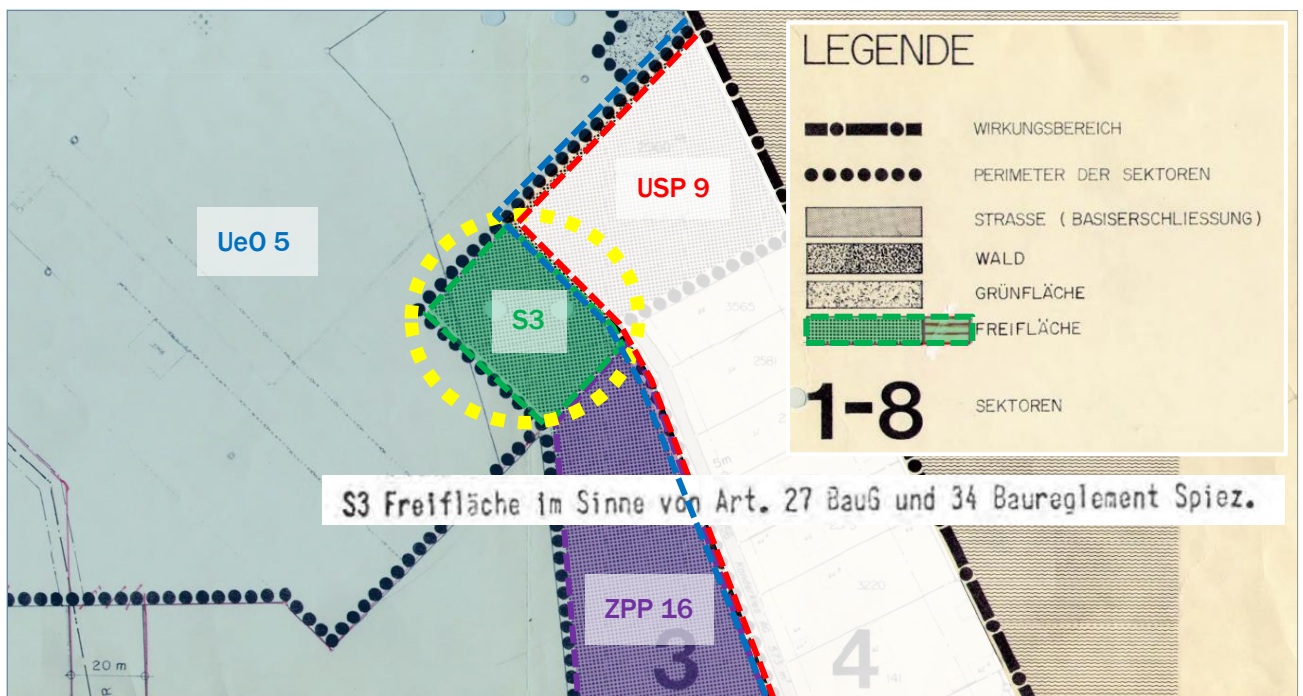


Abb. 5 Auszug aus dem Plan und den Vorschriften der Ue0 Nr. 5.



### 3. Uferschutzplanung Nr. 9a «Oberes Kandergrien» (1195)

Die Uferschutzplanung Nr. 9a sichert grundsätzlich die Fortsetzung des Uferwegs entlang des Weekendwegs (südlich des Kieswerks). Im Bereich der Parzelle Nr. 2060 legt sie lediglich die Abgrenzung zwischen USP Nr. 9, Nr. 9a und UeO Nr. 5 fest. Die USP Nr. 9a enthält keine Vorschriften. Sie besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Realisierungsprogramm
- Technischer Bericht

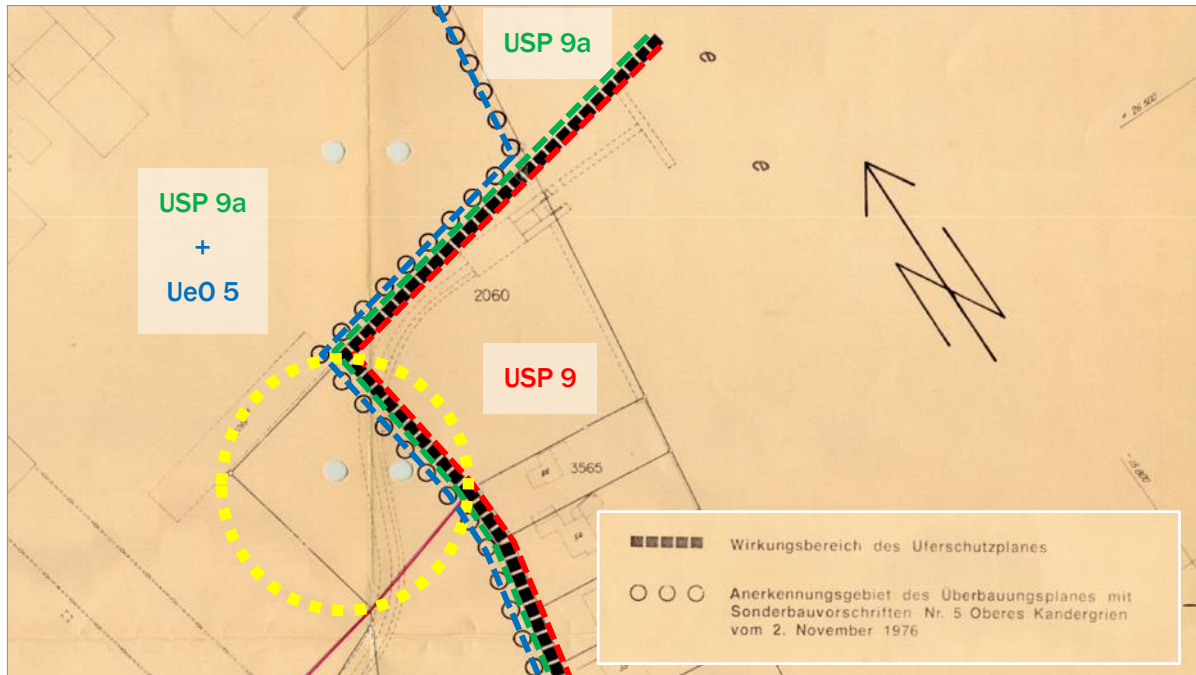


Abb. 6 Auszug aus dem Plan und den Vorschriften der USP Nr. 9a.

#### Geltende Bestimmungen für den Projektperimeter und Änderungsbedarf

*Bereich in der USP Nr. 9*

Der östliche Teil der Parzelle Nr. 2060 liegt im Perimeter der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» (vgl. Abb. 3). In diesem Bereich sind gemäss Vorprojekt verschiedenste Aufwertungsmassnahmen vorgesehen, weshalb die vorliegende Änderung der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» vorgenommen wird und das Vorprojekt dadurch planungsrechtlich gesichert ist.

*Bereich in der USP Nr. 9a sowie der UeO Nr. 5*

Der westliche Teil der Parzelle Nr. 2060 liegt im Perimeter der Uferschutzplanung Nr. 9a «Oberes Kandergrien» sowie im Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 «Oberes Kandergrien» (vgl. Abb. 4 und 5). Die gemäss Vorprojekt in diesem Bereich definierten Aufwertungsmassnahmen können mit den bestehenden Planungsinstrumenten realisiert werden und müssen daher nicht angepasst werden.

## 1.4 Planungsorganisation

<i>Planungsbehörde</i>	Der Gemeinderat übernimmt als verantwortliche Planungsbehörde die politische Verantwortung für die Änderung der Uferschutzplanung. Er verabschiedet die Planungsinstrumente für die vorgeschriebenen Verfahrensschritte.
<i>Planungs-, Umwelt- und Baukommission</i>	Die Planungs-, Umwelt- und Baukommission ist für die Begleitung der Planung zuständig und das antragstellende Organ an den Gemeinderat.
<i>Projektgruppe</i>	<p>Die geringfügige Änderung der Uferschutzplanung wurde durch eine Projektgruppe begleitet. Sie setzt sich aus Vertretenden der Gemeinde, des Ingenieurbüros Kiessling + Zbinden AG, dem Umweltingenieurbüro Impuls AG sowie dem beauftragten Planungsbüro BHP Raumplan AG zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jonathan Sury                      Gemeinde Spiez, Abteilung Tiefbau, Werkhof Projektleiter Tiefbau</li> <li>• Angela Heule                        Gemeinde Spiez, Abteilung Hochbau, Planung, Umwelt, Projektleiterin Umwelt / Raumplanung / Energie</li> <li>• Daniela Schmocker                Impuls AG, Thun</li> <li>• Florian Textor                      Kissling + Zbinden AG, Spiez</li> <li>• Martin Lutz                         BHP Raumplan AG, Bern</li> </ul>
<i>Auftragsbearbeitung/ Projektleitung</i>	BHP Raumplan AG unterstützte die Gemeinde Spiez im Planungsprozess und führte im Auftrag der Gemeinde die Änderung der Planungsinstrumente durch.

## 1.5 Planungsziele

<i>Planungsziele</i>	Das Ziel der geringfügigen Änderung der Uferschutzplanung besteht darin, eine punktuelle Aufwertung des Thunerseeufers im Bereich des «Weekendwegs» planungsrechtlich zu sichern und so einen Beitrag zu leisten, um den Seezugang und die Freizeitnutzung zu verbessern sowie einen struktureichen Uferbereich zu schaffen. Um dies zu erreichen, soll das Vorprojekt 2022 von Kissling + Zbinden AG aufgrund der AGR-Voranfragebeantwortung nachgeführt werden und schliesslich landseitig in der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» gesichert werden (siehe Kapitel 2.1).
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 2. Vorprojekt «Weekendweg»

### 2.1 Aufwertungsmassnahmen

#### Kurzbeschreibung

Auf der Parzelle Nr. 2060 soll die öffentliche Freifläche nach SFG aufgewertet werden. Im nordwestlichen Bereich des Projektperimeters wird landseitig mit verschiedensten Aufwertungsmassnahmen wie einer Tümpellandschaft, Trockensteinmauern, einer Sandinsel sowie Ast- und Steinhaufen eine ökologisch wertvolle Fläche geschaffen. Auch das Seeufer wird mittels eines Flachuferbereiches mit verschiedensten Kleinstrukturen aufgewertet. Dank des Flachuferbereiches wird der Seezugang erleichtert. Bäume und ein Sonnensegel sorgen für genügend Schatten und Infrastrukturen wie eine WC-Anlage oder Veloabstellplätze erhöhen die Aufenthaltsqualität.

#### Massnahmen

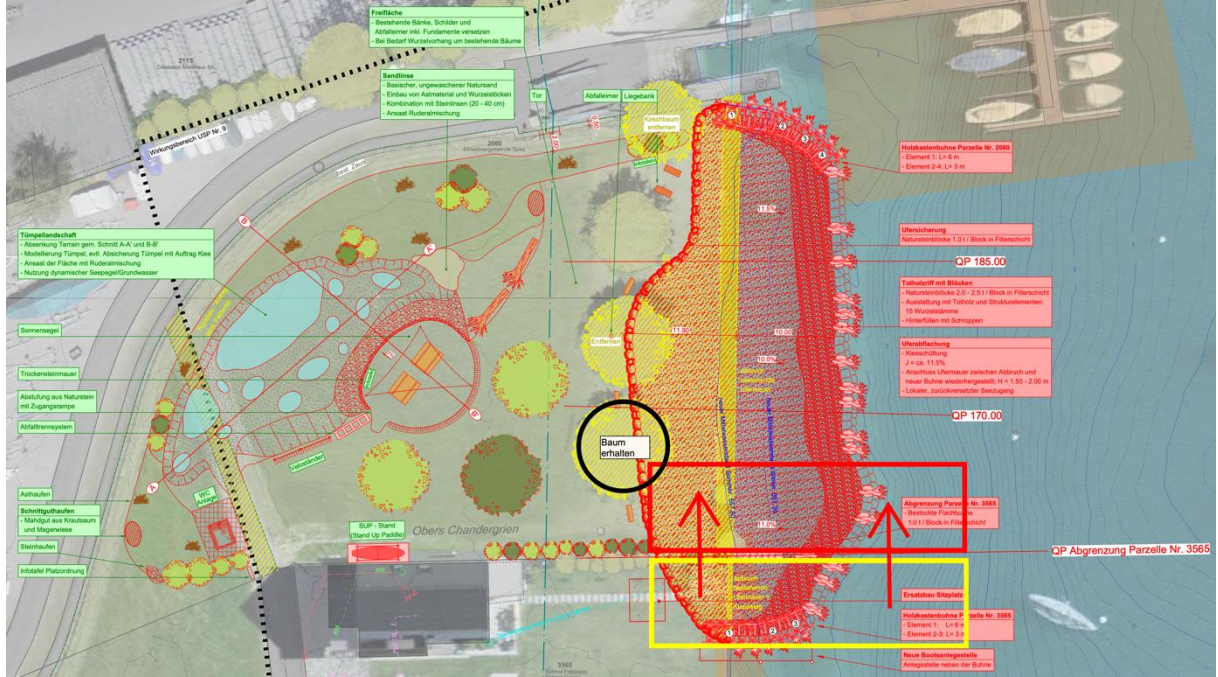
Die Parzelle Nr. 2060 «Weekendweg» wird sowohl land- als auch gewässerseitig aufgewertet. Im Projektperimeter sind im Rahmen des Vorprojekts folgende Massnahmen angedacht:

Gewässerseitige Aufwertung	Landseitige Aufwertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilrückbau der bestehenden Ufermauer</li> <li>• Ursprünglich gab es zwei Varianten der Uferrückverlegung. In der weiteren Bearbeitung wird eine «Mixvariante» verfolgt und keine Privatparzellen beansprucht</li> <li>• Kiesschüttung variabel, zwischen J =10-11.5%</li> <li>• Vorschüttung von Blöcken und setzen von Wurzelsteinen begrenzen die Kiesschüttung seewärts und sorgen für eine riffartige Struktur</li> <li>• Rückwärtige Sicherung der Kiesschüttung mit einem eingeschütteten Blocksatz</li> <li>• Seitliche beidseitige Begrenzung mit Holzkastebühnen (Holzeinbauten unter der Niedrigwasserlinie)</li> <li>• Verkürzung der bestehenden Überlaufleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernung / Verzicht auf vorderen Kirschbaum; Ersatz mit Weide oder Ersatzbaumpflanzung</li> <li>• Heckenpflanzungen</li> <li>• Ruderalfläche (Weiherlandschaft) und Krautsaum (entlang der Hecken / Ufergehölze)</li> <li>• Magerwiese (unterhaltsarm, ein Schnitt pro Jahr)</li> <li>• Platzordnung</li> <li>• Kleinstrukturen (Asthaufen, Stein- und Sandlin sen, Schnittguthaufen)</li> <li>• Sitzbänke und Tische, Sonnensegel</li> <li>• Maximale Baumerhaltung, Einzelbäume neu</li> <li>• Beibehalten der Ausgestaltung Qualität der Liegewiese; Platzierung neuer Sitzbänke und Liegebänke</li> <li>• Velounterstand</li> <li>• Abfalleimer</li> <li>• SUP-Halterung</li> <li>• WC-Anlage</li> </ul>

#### Abgrenzung zur Änderung der Uferschutzplanung

Das Vorprojekt im Gebiet «Weekendweg» ist weit fortgeschritten und sieht land- und gewässerseitige Aufwertungsmassnahmen vor. Die vorliegende geringfügige Änderung der Uferschutzplanung wird sich daher auf den aktuellen Stand des Vorprojekts (inkl. Kostenschätzung der Massnahmen) von Kissling + Zbinden AG, Ingenieure und Planer aus dem Jahr 2022 beziehen, jedoch nur die landseitigen Massnahmen planungsrechtlich sichern.

Der Projektperimeter der geplanten Uferaufwertungen geht jedoch über den Wirkungsbereich der Uferschutzplanung hinausgeht. Die gewässerseitigen Aufwertungsmassnahmen werden langfristig nicht über die Uferschutzplanung gesichert, sondern mit Ausnahmenbewilligungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz bewilligt.



Bestand	Projekt
Gebäude	Seeseitige Massnahmen
Strasse	Terrestrische Massnahmen
Trottoir / Vorplätze	Bollensteine
Gewässer	Flusskies mit Feinanteilen
<b>Orientierende Angaben</b>	
Höhenkurve; Äquidistanz: 1.00	stehende Gewässer
Höhenkurve; Äquidistanz: 0.25	Abbrüche
prov. Gewässerraum gem. Übergangsbestimmungen GSchG (20m)	Kiesplatz
Wirkungsbereich USP	Neue Ufersicherung
Konzessionsobjekte	Trockensteinmauer
<b>Geometrische Ergänzungen</b>	
Baum	Krautsaum
<b>Bestehende Werkleitungen</b>	
Schmutzwasser	Magerwiese
Elektrizität	Liegewiese
Telefon	Ruderalfläche
Regenabwasser	Natursteinblöcke
<b>Projektierte Werkleitungen</b>	
Schmutzwasser	Wurzelsteine
Elektrizität	Steinhaufen
Telefon	Schnittguthaufen
Regenabwasser	Hecke
<b>Grundlagen:</b>	
Geoportal Kanton Bern Höhendaten + Orthofoto © Swisstopo	
Als Grundlage für den Werkleitungsplan dienen die Leitungsangaben der verschiedenen Werke sowie alte Planunterlagen. Teilweise korrespondieren diese Grundlagen nicht miteinander bzw. weisen Differenzen auf.	
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Leitungen oder unterirdischen Anlagen leistet die Kissling + Zbinden AG keine Gewähr.	
Liegebänk	Sitzbank

**Hinweis**  
Änderungen Vorprojektplan:

- Verkleinerung Uferaufwertung bis max. zur südlichen Parzellengrenze (Parz. Nr. 2060)
- Verschiebung Holzkastenbühne (gelbes Rechteck) nordwärts, zu rotem Rechteck
- Erhalt südlicher Baum (schwarzer Kreis)

Abb. 7 Ausschnitt Situationsplan Vorprojekt «Weekendweg» (Stand 2022 mit Hinweisen zur Nachführung).

## 2.2 Stellungnahmen zum Vorprojekt

### 2.2.1 Ortsverein Einigen Gwatt

#### *Stellungnahme*

Im Rahmen der informellen Stellungnahme hatte der Ortsverein Einigen Gwatt die Möglichkeit, sich zur Änderung der Uferschutzplanung zu äussern. Der Ortsverein Einigen Gwatt begrüsst diese Möglichkeit und reichte am 19. Oktober 2022 ihre Stellungnahme ein. In ihr äusserte sich der Ortsverein Einigen Gwatt zu verschiedensten Inhalten der Planung.

#### *Anliegen*

Für den Ortsverein Einigen Gwatt stehen die geplanten ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Widerspruch mit dem Ausbau der Infrastruktur. Der Ortsverein weist darauf hin, dass die geplanten Infrastrukturmassnahmen unpassend für den eher quartiersbezogenen Charakter des Weekendweges sind und es für diese passendere Orte wie beispielsweise der Deltapark oder die Seewiese gibt.

Der Ortsverein schlägt zur Verbesserung vor, eine einfache Duschköglichkeit anzubieten, die Fläche der Liegewiese zu erhalten oder möglichst zu vergrössern und bestehende Bäume eher zu erhalten. Zudem weisen sie auf das grundsätzliche Fehlen eines Spielplatzes im Dorf Einigen hin.

### 2.2.2 Uferschutzverband Thuner- und Brienersee

#### *Stellungnahme*

Im Rahmen der informellen Stellungnahme hatte der Uferschutzverband Thuner- und Brienersee die Möglichkeit, sich zu den Änderungen der Uferschutzplanung zu äussern und reichte am 27. Juni 2022 eine Stellungnahme ein.

#### *Anliegen*

Der Uferschutzverband Thuner- und Brienersee begrüsst die Aufwertung des Aufenthaltsbereiches am Weekendweg. Die Variante 1 mit dem Erhalt der Winterlinde und der grosszügigeren Aufenthaltsfläche wird vom Uferschutzverband Thuner- und Brienersee bevorzugt.

### 3. Planungsmassnahmen

#### 3.1 Änderung Überbauungsplan

*Ökologischer Aufwertungsbereich auf Freifläche nach SFG*

Im Überbauungsplan wird neu ein – die Freifläche F6 – überlagernder «Ökologischer Aufwertungsbereich auf Freifläche nach SFG» festgelegt und mittels Koordinatenpunkten vermasst. Hiermit wird der für die ökologische Aufwertung spezifische Bereich gemäss Art. 5 USV eingegrenzt (vgl. Kap. 3.2).

*Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B*

Im Überbauungsplan wird neu ein – die Freifläche F6 – überlagernder «Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B» festgelegt und vermasst. Entlang der östlichen Uferlinie wurden Bereiche mit einer Breite von 7.0 m und 13.0 m festgelegt.

Der Begriff «Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B» lehnt sich an die Musterformulierung gemäss Handbuch für die Gemeinden zum Sachplan Seeverkehr (Stand: Dez. 2013) an. Die Bestimmungen für den Uferbereich B werden im neuen Art. 7.1 USV festgelegt (siehe Kapitel 3.2).

#### 3.2 Änderungen Überbauungsvorschriften

*Art. 5 USV*

In Art. 5 werden die Bestimmungen der Freifläche nach SFG festgehalten. Absatz 2 präzisiert die zulässigen Nutzungen für die öffentliche Freifläche F6. Ausserhalb des Bereichs zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B und des ökologischen Aufwertungsbereichs werden die bisher zulässigen Infrastrukturen um einfache Spielgeräte, Picknicktische und Sitzbänke, ungedeckte Veloabstellanlagen, die Halterung für Wassersportgeräte und eine (Kaltwasser-)Dusche ergänzt.

Innerhalb des ökologischen Aufwertungsbereichs bzw. entlang der eingezäunten Zufahrt zum Hafen / Bootsbauer ist ein Bewirtschaftungsstreifen sicherzustellen. Dies ist bei der Projektausführung zu beachten.

*Art. 7.1 USV*

Neu wird Art. 7.1 in den Überbauungsvorschriften aufgenommen. In ihm werden die Bestimmungen für den «Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B» festgelegt. Der Bereich hat die Revitalisierung des Seeufers zum Ziel und dient der Uferaufwertung und der Erholung. Zulässig sind land- und gewässerseitige Aufwertungsmassnahmen. Gewässerseitig, weil die bestehende Uferlinie (Ufermauer) rückgebaut wird und sich der neue Uferverbau nach Süden verschieben kann. Weiter sind in diesem Bereich neue Anlagen zur Bootstationierung nicht zulässig.

*Art. 9 USV*

Artikel 9 wird formell angepasst. Im Absatz 1 wird die aktuelle Bezeichnung der Genehmigungsbehörde angepasst. Absatz 2 wird ergänzt und regelt die Inkraftsetzung der Änderung der Uferschutzplanung.

#### 3.3 Neues Realisierungsprogramm

*Massnahmenblatt 1*

Die Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» verfügte bis zur vorliegenden Änderung der Uferschutzplanung über kein Realisierungsprogramm. Aufgrund der Aufwertungsmassnahmen auf der Parzelle Nr. 2060 wurde im

Rahmen der Änderung der Uferschutzplanung ein neues Realisierungsprogramm mit einem entsprechenden Massnahmenblatt erarbeitet.

In neuen Massnahmenblatt 1 wird die Umgestaltung und Aufwertung der Freifläche Weekendweg aufgenommen. Der Beschrieb, das Vorgehen sowie die Kosten richten sich nach dem Vorprojekt (vgl. Kapitel 2.1). Die Massnahme weist die Priorität 1 auf und soll ab 2024 ausgeführt werden.

Für die landseitigen Aufwertungsmassnahmen wird mit Beiträgen gemäss See- und Flussufergesetzgebung (SFG) gerechnet. Für die gewässerseitigen Aufwertungsmassnahmen wird mit Beiträgen gemäss Wasserbaugesetzgebung / Gewässerschutzgesetzgebung gerechnet.

## 4. Planerische Beurteilung

### Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

*See- und Flussufergesetz (SFG)*

In der Uferschutzplanung sind allgemein benützbare Freiflächen für Sport und Erholung festzulegen. Weiter sollen nach See- und Flussufergesetz Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung ergriffen werden. Mit dem Erhalt und der land- sowie gewässerseitigen ökologischen Aufwertung des «Weekendwegs» ist die geplante Änderung der Uferschutzplanung im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung.

*Sachplan Seeverkehr*

Die Änderung der Uferschutzplanung im Bereich des «Weekendweg» tangiert die Ziele/Absichten des Sachplan Seeverkehrs nicht. Durch die Wiederherstellung einer naturnahen Uferlandschaft wird auch das im Sachplan Seeverkehr hinweisend dargestellte Laichgebiet im Bereich des «Weekendwegs» aufgewertet.

### Auswirkungen der Planung

*Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Zugänglichkeit*

Mit der Instandhaltung und Aufwertung des «Weekendwegs» als eine öffentlich zugängliche Freifläche wird sowohl die Aufenthaltsqualität am Ufer mit schattenspendenden Bäumen sowie Sitzgelegenheiten als auch der Zugang zum See aufgrund der Wiederherstellung eines naturnahen Ufers und der dadurch entstehenden Flachwasserzone verbessert. Die bestehende Hafenanlage ist weiterhin uneingeschränkt nutzbar.

*Schaffung ökologisch wertvoller Flächen*

Landseitig werden mit verschiedensten Aufwertungsmassnahmen wie einer Tümpellandschaft, Trockenmauern, einer Sandinsel sowie Stein- und Asthaufen ökologisch wertvolle Flächen geschaffen. Gewässerseitig wird aufgrund des Teilrückbaus der bestehenden Ufermauer und mit der Schaffung einer Flachwasserzone eine naturnahe Uferlandschaft wiederhergestellt. Mittels dieser land- sowie gewässerseitigen Aufwertungen werden wertvolle ökologische Flächen geschaffen.

## 5. Planerlassverfahren

*Geringfügige Änderung  
von Nutzungsplänen  
nach Art. 122/7 BauV*

Die Änderung der Uferschutzplanung Nr. 9 «Weekendweg» wird im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV durchgeführt. Das geringfügige Planerlassverfahren beinhaltet somit die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Genehmigung durch den Kanton.

### 5.1 Öffentliche Auflage

*Ausstehend.*

### 5.2 Beschlussfassung und Bekanntmachung

*Ausstehend.*